erhoben und beantragt, das Ausschlugverfahren auf Grund eine große Majorität der Rreis- und Ortsvereine Berlin des & 9 gegen die betreffende Firma einzuleiten.

In einem Schreiben teilt der Borfenvereinsvorstand der Bereinigstng mit, daß die alleinige Angabe in einem Prospett außerordentlich im Preise ermäßigte den Borschriften der Restbuchhandelsordnung nicht genitge, ein derartiger Prospett fei unftatthaft.

Bon einem auswärtigen Kreisverein murde bei uns angefragt, ob der Aufdrud von empfehlenden Unzeigen einer Buchhandlung auf Beftellformulare ber dortigen Universitäts= bibliothet zu beanstanden fei. Wir haben dem Berein geschrieben, daß auch in Berlin derartige Aufdrucke in Gebrauch seien und so lange nicht als unftatthaft bezeichnet werden können, als keine besonderen Borteile darauf angeboten mürden.

Die Aufforderung des Borfenvereins, die Orts- und Kreisvereine möchten mehr als bisher dafür Sorge tragen, daß Mitglieder des Buchhandels in die Sandelstammern gewählt würden, haben wir der Korporation der Berliner bedingt zugefagt haben, so war zunächft der Umftand maß-Buchhändler zur Erwägung übergeben.

Der Bentralverband ber Schulbuchhändler in Berlin und Umgegend ift an die Bereinigung mit der Bitte berangetreten, ihm unfere Bertaufsbeftimmungen zugängig zu machen. Wir haben beschloffen, ein Rundschreiben berguftellen, das der Bentralverband seinen Mitgliedern übersenden foll; diesem Schreiben werden unsere Berkaufsbeftimmungen und ein Berpflichtungsichein hinzugefügt werden.

Die endgültige Regelung der Abmachungen mit dem Bentralverbande hat vertagt werden müffen, da die vorbereitenden Berhandlungen durch herrn Siegismund geführt worden sind, und es wünschenswert erschien, daß die herbeiführung einer Einigung mit diesem Berbande herrn Siegismunds sachkundiger Bermittlerrolle überlaffen bleibe.

In dem Literarischen Unzeiger des Juftig-Minifterial-Buches in seinem Gelbstverlage an, das bei direktem Bezuge 8 M, durch den Buchhandel 11 M fosten follte.

Wir haben uns an den herrn Juftigminifter mit der Berlag und Sortiment herbeiführen mogen. Bitte gewandt, Borforge zu treffen, daß ähnliche Inferate, die das Ansehen des Buchhandels zu schädigen im höchsten Mage geeignet seien, in den Anzeiger des amtlichen Blattes fernerhin nicht mehr aufgenommen werden. Der herr Minifter moge berücksichtigen, daß eine Gegenüberstellung, wie sie in der Unzeige des betreffenden Beamten beliebt werde, daß das Buch bei direktem Bezuge 8 M, durch den Buchhandel 11 M toste, geradezu eine Warnung vor buch= händlerischem Bezug enthalte. Ein Beamter bürfe einen ehrenhaften Stand in dieser Weise nicht in Migfredit bringen, um so mehr, als er als Gelbstverleger große Vorteile gegen= über dem steuerzahlenden Buchhändler habe.

Der Schatmeifter der Bereinigung, herr R. L. Prager, hat zu Prototoll gegeben, daß er am 23. Januar 1909 für die Bereinigung 600 M 31/20/0 Preußische Consols gekauft habe, er habe die Zinsscheine infolge der Krankheit unseres Borfigenden ebenso wie die Stilde selbst in Bermahrung genommen, während sonft die letteren dem Borfigenden übergeben zu merden pflegen.

Die Geschäfte des Berbandsvorstandes der Kreis- und Ortsvereine werden jurgeit von dem Kreis Norden mahrgenommen. Die Umtszeit des Borftandes ift abgelaufen, er hat sich nunmehr an die Bereinigung mit der Anfrage gewandt, ob fie geneigt ware, die Borftandsgeschäfte weiter gu führen. Wir haben dem Borfigenden des Berbandes, herrn Bermann Seippel, unter dem 17. Marg geantwortet, daß die Bereinigung nur im äußerften Falle, wenn gar fein anderer Berein sich zur Ubernahme der Borftandsgeschäfte

mähle, die Geschäfte des Berbandes übernehmen und die Borftandsämter an Mitglieder der Bereinigung gur Berteilung bringen würde, da der Borftand in feiner Gesamtheit dazu nicht in ber Lage fei.

Wir haben in der betreffenden Borftandsfigung gu Protofoll genommen, daß herr nitschmann fich bereit ertlärt hat, für den Fall, daß die Wahl des Berbandsvorftandes auf uns fällt, das Umt eines Schriftführers zu übernehmen, und daß herr Prager, wenn sich teine andere geeignete Perfonlichkeit findet, im außerften Salle bereit ift, das Umt eines Borfigenden zu übernehmen.

Meine Berren, diese Bufage an den Berbandsvorfigenden haben wir nur mit den größten Bedenten gemacht. Wir find uns völlig flar barüber, bag wir damit nicht nur den herren, die die Geschäfte des Borftandes übernehmen, sondern auch der Bereinigung und ihren Mitgliedern eine große Berantwortlichfeit auferlegen. Wenn wir tropbem gebend, daß tein anderer Berein fich hat bereit finden lassen, die mühevolle und verantwortliche Tätigkeit auf sich ju nehmen, und zweitens die Tatfache, daß die Führung der Geschäfte in Berlin immerhin einige Erleichterung bietet dadurch, daß die Möglichkeit befteht, mit dem Borfigenden und dem Schriftführer des Borfenvereins, dem Borfigenden des Berlegervereins, wenn, wie wir hoffen und überzeugt find, unfer verehrter Berr Dr. de Grunter als solcher gewählt wird, und dem Borftande der Bereinigung in steter Fühlung zu bleiben, und daß gerade dieses Sandinhandgeben und Berftändigen der vier Rörperichaften Miggriffe und Magnahmen ausschließen dürfte, die wieder geeignet sein könnten, die schon an und für sich großen Begenfäte im Buchhandel zu verschärfen.

Wir ichliegen unferen Bericht mit bem Buniche, bag blatts zeigte ein Gerichtstaffenrendant das Erscheinen eines die Schwierigkeiten, in denen fich unfer Beruf und besonders das Sortiment befindet, feine dauernden Schädigungen an feinem Organismus und an der Intereffengemeinschaft zwischen

Berlin, den 5. Mai 1909.

Der Dorftand der Vereinigung. Rarl Siegismund. Georg Rrenenberg. R. L. Brager. Baul Mitichmann.

## Rleine Mitteilungen.

Urheberrecht in Deutschland. - Eine Rovelle gu ben deutschen Urheberrechtsgesetzen vom Jahre 1901 und 1907 für Berte ber Literatur, Tonfunft, der bildenden Runfte und ber Photographie wird, wie wir horen, im Reichsjuftigamt ausgearbeitet werden, zu der die im vorigen Jahre beschloffene Abanderung der Berner Abereinfunft vom Jahre 1886 ben Anlag bietet.

Es burfte dabei auch die Frage der Ausdehnung der in Deutschland geltenden Schutfrift des Urheberichutes von 30 auf 50 Jahre p. m. a. von neuem erortert werden, obwohl bie fommende Novelle faum diese Erweiterung enthalten wird, da fich bie Rreise bes beutschen Buchhandels unbedingt ablehnend bagegen verhalten. Gollte aber in ben politischen Barteien eine Reigung für eine folche Ausbehnung ber Schutfrift vorhanden fein und fich im Reichstag eine Mehrheit dafür finden, fo murbe die Reichsregierung sich dem wohl nicht widerseten. Rach ben Beidluffen der internationalen Urheberrechtstonfereng vom vorigen Jahre ift es befanntlich ben Staaten, in benen die furgere Schutfrift von Jahren gesetlich festgelegt ift, gestattet, diese beizubehalten.

Die Erganzung bes Reichsgesetes vom Jahre 1901 wird fich auf den Schut von Berten der Literatur gegen finematographische Darftellungen und von Werken der Tontunft gegen des Berbandes bereit erklaren wurde und wenn ferner Aufführungen durch mechanische Musikinstrumente beziehen,